

Unfallverhütungsvorschrift

Weinberganlagen

(VSG 2.5)

vom 1. Januar 2000



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Inhalt	Seite
§ 1 Grundsätze.....	4
§ 2 Schutz gegen Abstürzen.....	4
§ 3 Treppen und Schrägrampen	5
§ 4 Wirtschaftswege.....	6
§ 5 Wasserführungen.....	6
§ 6 Schlamm- und Geröllbecken.....	7
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 8 Übergangs- und Ausführungsbestimmungen	8
§ 9 Inkrafttreten	8

Der rechtsverbindliche Text der Unfallverhütungsvorschrift ist grau hinterlegt.

Die Hinweise geben vornehmlich an, wie die in der Unfallverhütungsvorschrift normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus oder enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu dieser Unfallverhütungsvorschrift.

§ 1 Grundsätze

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für das Errichten, das Einrichten und den Betrieb von Weinberganlagen.

Hinweis zu § 1

1. Die Zuständigkeit des Unternehmers für das Errichten und Einrichten ist nur gegeben, soweit ihm die Verkehrssicherungspflicht obliegt; dies trifft z. B. nicht zu, wenn die Gemeinde Baulast- und Unterhaltungsträger ist.
2. Der Betrieb von Weinberganlagen schließt ein, dass der Unternehmer sicherstellt, dass Personen durch festinstallierte Transportanlagen, z. B. Weinbergbahnen, nicht gefährdet werden.

§ 2 Schutz gegen Abstürzen

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

- 1. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahr besteht, gegen Abstürzen von Personen gesichert sind,**
- 2. die Rebzeilen einschließlich der Verankerung oberhalb einer Mauer mindestens 1 m Abstand von der Mauerinnenkante bzw. Umwehrung haben,**
- 3. die Rebzeilen einschließlich der Verankerung oberhalb einer Böschungskante 1,50 m Abstand von der Absturzkante haben,**
- 4. der Raum zwischen Mauer, Umwehrung oder Böschungskante und den Rebzeilen freigehalten wird,**
- 5. einsturzgefährdete Mauern und Treppen entfernt oder wiederhergestellt werden,**
- 6. Direktzuganlagen an Mauern oder Steilböschungen ab 1 m Höhe Absturzsicherungen für Fahrzeuge haben.**

Hinweis zu Ziffer 1

1. Absturzgefahr besteht u. a. an Mauern, Treppenpodesten, Wendeplatten, Schrägrampen, Geländevorsprüngen (Felsen), Wasserführungen, Schlammbecken mit Steilböschungen von mehr als 60° Neigung.
2. Eine Gefährdung durch Absturz besteht grundsätzlich bei Absturzhöhen von mehr als 1 m. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in Weinberganlagen, z. B. Topographie und Arbeitsverfahren, ist in der Regel eine Gefährdung bei Absturzhöhen ab 2 m gegeben. Gelegentliche, durch Geländeform bedingte Überschreitungen der Absturzhöhe können unberücksichtigt bleiben.

3. Als Sicherung gegen Abstürzen dient in der Regel ein festangebrachtes Geländer, dessen Abschlussstange mindestens 1 m - bei Absturzhöhen ab 12 m mindestens 1,10 m - und höchstens 1,30 m über dem Boden angebracht ist. Geländer, die an der Außenkante liegen, müssen mit einer Mittelleiste versehen sein. Auf die Mittelleiste kann verzichtet werden, wenn das Geländer von 1 m Höhe um mindestens 20 cm und das von 1,10 m bis 1,30 m Höhe um mindestens 30 cm von der Absturzkante zurückversetzt ist. Bei Absturzhöhen über 5 m müssen in jedem Fall Mittelleisten vorhanden sein. Als fest angebracht gilt ein Geländer auch dann, wenn es aus betrieblichen Gründen aufklappbar oder verschiebbar ist.

4. Bei überragenden Podesten ist die Anforderung als erfüllt anzusehen, wenn
- Podeste nicht nach außen geneigt sind und
 - bei Absturzhöhen von mehr als 1 m ein Geländer mit Mittelleiste angebracht ist.

Hinweis zu Ziffer 3

Als Absturzkante ist die äußere Begrenzung, z. B. einer Mauer oder der Fläche über einer Böschung, anzusehen.

Hinweis zu Ziffer 6

1. Steilböschungen sind um mehr als 45° geneigte Hanglagen.
2. Als Absturzsicherungen für Fahrzeuge sind z. B. Leitplanken oder vor Böschungskanten erhöhte Erdwälle anzusehen.

§ 3 Treppen und Schrägrampen

(1) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

1. Treppen in Weinberganlagen so beschaffen sind, dass sie sicher begangen werden können,

2. Schrägrampen

- **mindestens 70 cm breit sind,**
- **mit einer rauhen Oberfläche versehen sind,**
- **so ausgeführt sind, dass ihre Steigung 14° (ca. 25 %) nicht überschreitet,**
- **nicht nach außen geneigt sind,**
- **mit Handläufen versehen sind.**

Hinweis zu Absatz 1 Ziffer 1

Zur sicheren Begehrbarkeit einer Treppe gehört z. B., dass

- die benutzbare Treppenlaufbreite mindestens 40 cm beträgt,
- in der Lauflinie Steigung und Auftritt gleichmäßig sind,
- Treppen mit mehr als vier Stufen einen Handlauf haben,
- Treppen mit mehr als zehn Stufen vorzugsweise an der freien Seite einen Handlauf haben.

(2) Wege, Treppen, Schrägrampen und Podeste sind frei und gut begehbar zu halten.

Hinweis zu Absatz 2

Begehbare Mauerkronen sind als Wege anzusehen.

§ 4 Wirtschaftswege

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Wirtschaftswege verkehrssicher gebaut sind.

Hinweis zu § 4

1. Die Anforderungen sind z. B. als erfüllt anzusehen, wenn
 - bergseitig geneigte Wege bei Absturzgefahr für Fahrzeuge an der Talseite durch Bordsteine oder Erdwälle gesichert sind,
 - talseitig geneigte Wege eine Breite von mindestens 4,50 m oder eine Abrutschsicherung für Fahrzeuge haben,
 - besonders gefährliche Stellen, das sind z. B. Böschungen von mehr als 21° (ca. 38 %) Neigung, Fahrwege talseitig, z. B. durch Leitplanken, Geländer, 30 cm hohe Anfahrsockel, Erdwälle oder Hecken, gegen Fahrzeugabsturz und Fußwege durch Geländer gegen Personenabsturz gesichert sind,
 - Stege über Wasserführungen mit mehr als 1 m Tiefe ein Geländer haben.
2. Auf die Ziffer 1 des Hinweises zu § 1 wird verwiesen.

§ 5 Wasserführungen

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Wasserführungen verkehrssicher gebaut sind.

Hinweis zu § 5

1. Die Anforderung ist z. B. als erfüllt anzusehen, wenn
 - Wasserführungen und Wassertreppen mit mehr als 1 m lotrechter Tiefe Geländer nach Ziffer 3 des Hinweises zu § 2 Ziffer 1 haben,
 - Wasserführungen mit mehr als 21° (ca. 38 %) Neigung Querbügel als Haltemöglichkeit beim Abrutschen in der Rinne haben,
 - Ausmündungen von Wasserdurchlässen, die unter Wirtschaftswegen und anderen Fahrbahnen hindurchlaufen, unmittelbar oberhalb der Öffnungen durch ein Geländer gesichert sind,
 - Wasserführungen vor nicht einsehbar geschlossenen Wassereinläufen (Auffangbecken) in 1,50 m Länge durch einen aufliegenden, befestigten Rost gesichert sind,
 - Wassereinläufe durch Geländer mit Mittelleiste, bei tiefergelegten Rinnen zusätzlich mit Fußleiste oder durch Abdecken mit einem Rost, gesichert sind,

- Abdeckungen betretbar, im Bedarfsfall auch befahrbar sind. Sie müssen unverschiebbar gegen Einkippen gesichert in einem Falz liegen. Dienen Roste als Abdeckung, ist darauf zu achten, dass die Stababstände weniger als 5 cm betragen und die Stäbe nicht parallel zur Wegführung angeordnet sind.
- 2. Bezüglich der Ausführung von Geländern wird auf die Ziffer 3 des Hinweises zu § 2 Ziffer 1 verwiesen.
- 3. Wasserdurchlässe, die mindestens 2,50 m vom Straßenrand in den Weinberg ausmünden, gelten nicht als unter der Fahrbahn hindurchlaufend.
- 4. Auf die Ziffer 1 des Hinweises zu § 1 wird verwiesen.

§ 6 Schlamm- und Geröllbecken

(1) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Schlamm- und Geröllbecken gegen Hineinstürzen gesichert sind.

Hinweis zu Absatz 1

1. Als Sicherung gegen Hineinstürzen dienen Geländer mit Abschlussstange, Mittel- und Fußleiste oder betretbare Abdeckungen. Bezüglich der Abmessungen von Geländern wird auf die Ziffer 3 der Durchführungsanweisung zu § 2 Ziffer 1, bezüglich der Ausführung von Abdeckungen auf die Ziffer 1 des Hinweises zu § 5 verwiesen.
2. Auf die Ziffer 1 des Hinweises zu § 1 wird verwiesen.

(2) Geländer dürfen nur während der Entleerungsarbeiten geöffnet werden.

Hinweis zu Absatz 2

Diese Anforderung schließt ein, dass die Geländer auch in den Arbeitspausen geschlossen sind.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Absatz 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

- § 2 Ziffern 2, 3 oder 6,
- § 3 Abs. 1 Ziffer 2 oder
- § 6 Abs. 1

zuwiderhandelt.

§ 8 Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

Die Anforderungen nach § 2 Ziffern 1 und 2 gelten für Weinberganlagen, die nach dem 1. Januar 1981 angelegt wurden. Die Anforderungen nach § 2 Ziffern 3 und 6 gelten für Weinberganlagen, die nach Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschrift angelegt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Besondere Bestimmungen für Weinberganlagen“ (UVV 2.5) vom 1. Januar 1981 in der Fassung vom 1. Januar 1997 außer Kraft.